



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

28. Jahrgang

Magdeburg, den

09. November 2018

Nr. 28

Inhalt:

Seite

Widmung einer Straße im B-Plan Gebiet 253-1/1. Ä/TB Großer Cracauer Anger **543-544**

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Auslegung: 19.11.2018 bis 28.11.2018) **545-547**

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl **548**

Namen und Erreichbarkeit des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters **549**

Änderung des Geltungsbereiches und öffentliche Auslegung (26.11.2018 bis 04.01.2019) des Entwurfs zum B-Plan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ **550-552**

Öffentliche Auslegung (26.11.2018 bis 04.01.2019) des Entwurfs zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 428-5.1 „Leipziger Chaussee/Südlich Karl-Liebnecht-Siedlung“ **553-555**

Erneute Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister **556**

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 253-1/1.Ä/TB „Großer Cracauer Anger“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Bettina-von-Arnim-Straße	Breitscheidstraße 51 – Bettina-von-Arnim-Straße 31 (1. BA)	Anliegerstraße	221 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

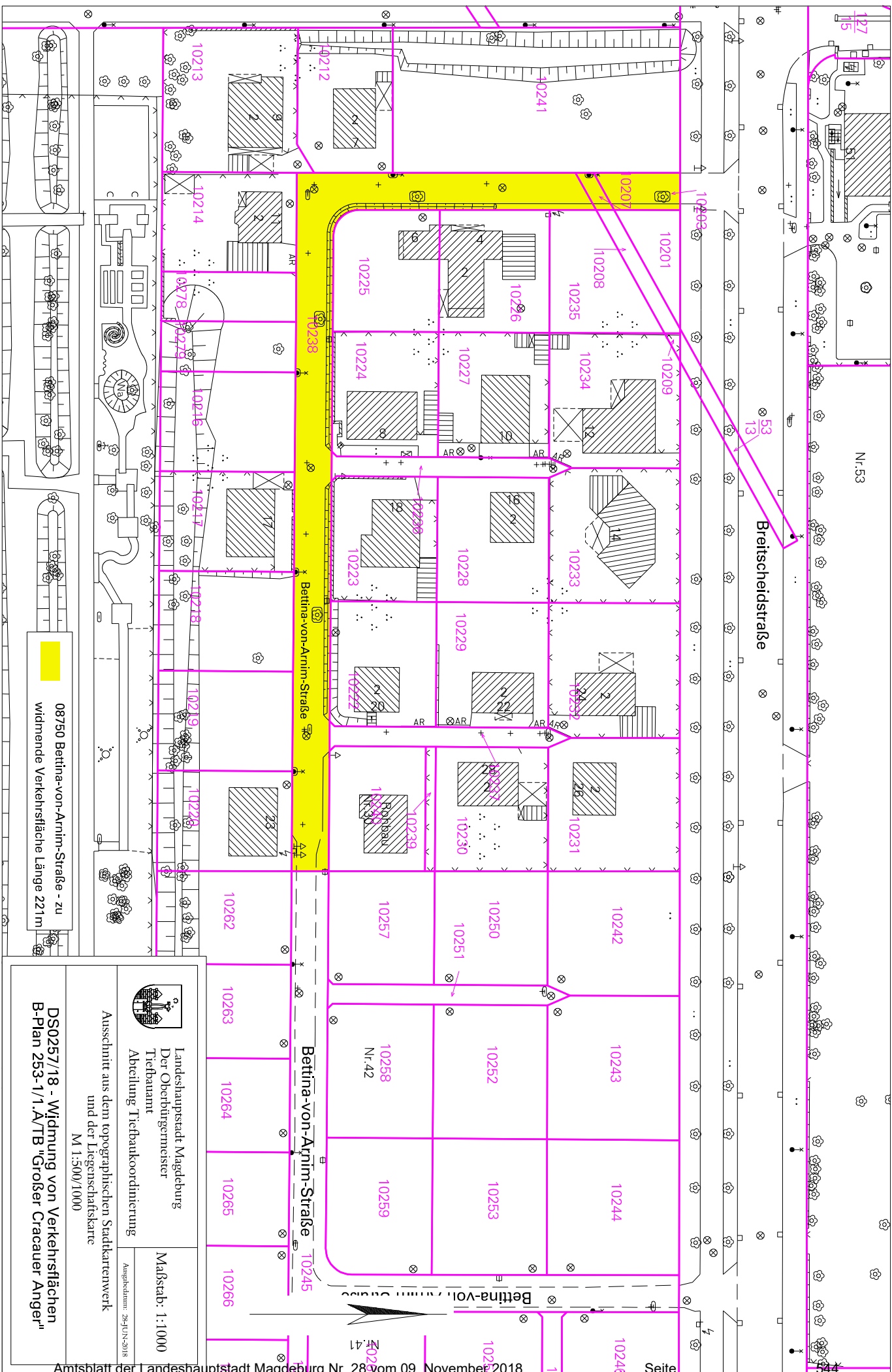
Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 19.10.2018

gez. i.A.

Gebhardt



08750 Bettina-von-Arnim-Straße - zu
widmende Verkehrsfläche Länge 221m



Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Tiefbauamt
Abteilung Tiefbaukoordinierung

Maßstab: 1:1000
Ausgabedatum: 29JUN-2018

Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk
und der Liegenschaftskarte
M 1:500/1000

DS0257/18 - Widmung von Verkehrsflächen
B-Plan 253-1/1.A/TB "Großer Cracauer Anger"

Jahresabschluss 2017

des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner 58. Sitzung am 20.09.2018 unter der Beschluss-Nr. 2058-058(VI)18 den

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm).

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) wird zum 31.12.2017 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschluss 2017	
1.1.	Bilanzsumme	28.513.628 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	289.252 EUR
	- das Umlaufvermögen	28.224.376 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.961.380 EUR
	- Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse	82.734 EUR
	- Rückstellungen	1.547.681 EUR
	- Verbindlichkeiten	23.661.709 EUR
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.260.124 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	43.002.524 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	41.364.944 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	1.637.580 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
2.1.	Für den Eb KGm ohne Geschäftsbereich Kindertageseinrichtungen Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	1.636.561 EUR
2.2.	Für den Geschäftsbereich Kindertageseinrichtungen zur Einstellung in Rücklagen	0 EUR
	auf neue Rechnung vorzutragen	1.019 EUR
3.	Dem Betriebsleiter, Herrn Heinz Ulrich, wird gemäß Eigenbetriebsgesetz in geltender Fassung Entlastung erteilt.	

Magdeburg, den 22.10.2018

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt
Magdeburg

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit 19.11.2018 – 28.11.2018 im Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement, Gerhart-Hauptmann-Str. 24-26, 39108 Magdeburg, Zimmer 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 22.10.2018

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Entsprechend § 19 Abs. 3 EigBG LSA i. v. m. § 322 HGB sowie § 142 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Prüfung von Eigenbetrieben. Nach Maßgabe § 142 Abs. 2 KVG LSA kann sich das Rechnungsprüfungsamt hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Nach Vorschlag des Betriebsausschusses beauftragte das Rechnungsprüfungsamt fristgemäß die DR. FRIEDERICH & COLLEGEN GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement, Magdeburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für nicht umlegbare Kosten sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist.“

Aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg ergaben sich zum Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers keine weiteren Hinweise:

„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27. April 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte DR. FRIEDERICH & COLLEGEN GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 ist gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Wahlberechtigte im Wahlgebiet (kreisfreie Stadt Magdeburg) sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane (z.B. des Landeswahlausschusses) dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. mit § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter vorzuschlagen. Nach Ablauf dieser Frist werde ich unverzüglich die Mitglieder des Wahlausschusses berufen. Dabei sind entsprechend § 4 Abs. 3 KWO LSA die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen zu berücksichtigen, die sie bei der letzten Wahl zum Stadtrat erhalten haben. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werde ich die weiteren Beisitzer und Stellvertreter nach meinem Ermessen berufen (§ 9 Abs.1a und §10 Abs. 1a KWG LSA).

Die Vorschläge zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses bitte ich an meine Geschäftsstelle, das Amt für Statistik, Wahlen und demografische Stadtentwicklung der Landeshauptstadt, z.H. Frau Rudolph, 39090 Magdeburg, Tel.: 540 2285, Fax: 540 2807, Mail: statistik@magdeburg.de zu richten.

Holger Platz
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahl 2019 – Namen und Erreichbarkeit des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 3 Abs.1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i.V.m. § 9 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) werden nachstehend Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 bekanntgemacht.

Zum Gemeindewahlleiter wurde vom Stadtrat durch Beschluss vom 01.11.2018 berufen:

Herr Holger Platz
Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung
Sitz: Julius-Bremer-Str. 8, 6. Obergeschoss

Zum Stellvertreter des Gemeindewahlleiters wurde berufen:

Herr Dr. Tim Hoppe
Leiter des Amtes für Statistik, Wahlen und demografische Stadtentwicklung
Sitz: Julius-Bremer-Str. 10, 6. Obergeschoss

Die genannten Personen üben auf Grund einer Berufung durch den Minister des Innern gleichzeitig die Funktionen des Stadtwahlleiters bzw. stellvertretenden Stadtwahlleiters für die Europawahl im Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg aus.

Geschäftsstelle des Gemeindewahlleiters ist das Amt für Statistik, Wahlen und demografische Stadtentwicklung an der oben angegebenen Anschrift.

Postanschrift: Landeshauptstadt Magdeburg

Gemeindewahlleiter

39090 Magdeburg

Telefon: 0391/5402808

Fax: 0391/5402807

Mail: statistik@magdeburg.de

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereichs und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 1. November 2018 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 – 51“ wird im Osten verkleinert und wie folgt neu umgrenzt:
 - im Norden: von der Südgrenze des Bahndammes (Südgrenze des Flurstücks 283/3 der Flur 275), von der Nordgrenze der Flurstücke 1258/19 und 1255/18 (beide Flur 274);
 - im Osten: von der Westgrenze des Grundstücks Sieverstorstraße 33 (Westgrenze der Flurstücke 1256/10 und 10485), sowie von der südlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10485 (Flur 274);
 - Im Süden: von der Südgrenze der Sieverstorstraße (Südgrenze Flurstück 10489) bis zum Adolph-Kolping-Platz, weiter von der Nordgrenze des Adolph-Kolping-Platzes (Nordgrenze des Flurstücks 10489 der Flur 274);
 - Im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 1255/18 (Flur 274).

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 - 51“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39 - 51“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 07.11.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ mit dem Stand August 2018, die Begründung mit dem Stand August 2018, die Schalltechnische Untersuchung vom 10.10.2017, die Faunistische Untersuchung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Oberen Immissionsschutzbehörde und Oberen Naturschutzbehörde vom 13.11.2017, der Unteren Bodenschutzbehörde vom 24.10.2017, der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.10.2017, der Unteren Wasserbehörde vom 17.10.2017 und der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 01.11.2017 liegen

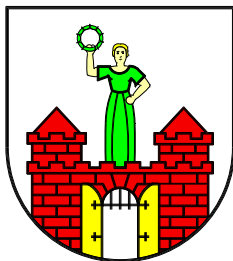
in der Zeit vom **26.11.2018 bis 04.01.2019**

im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



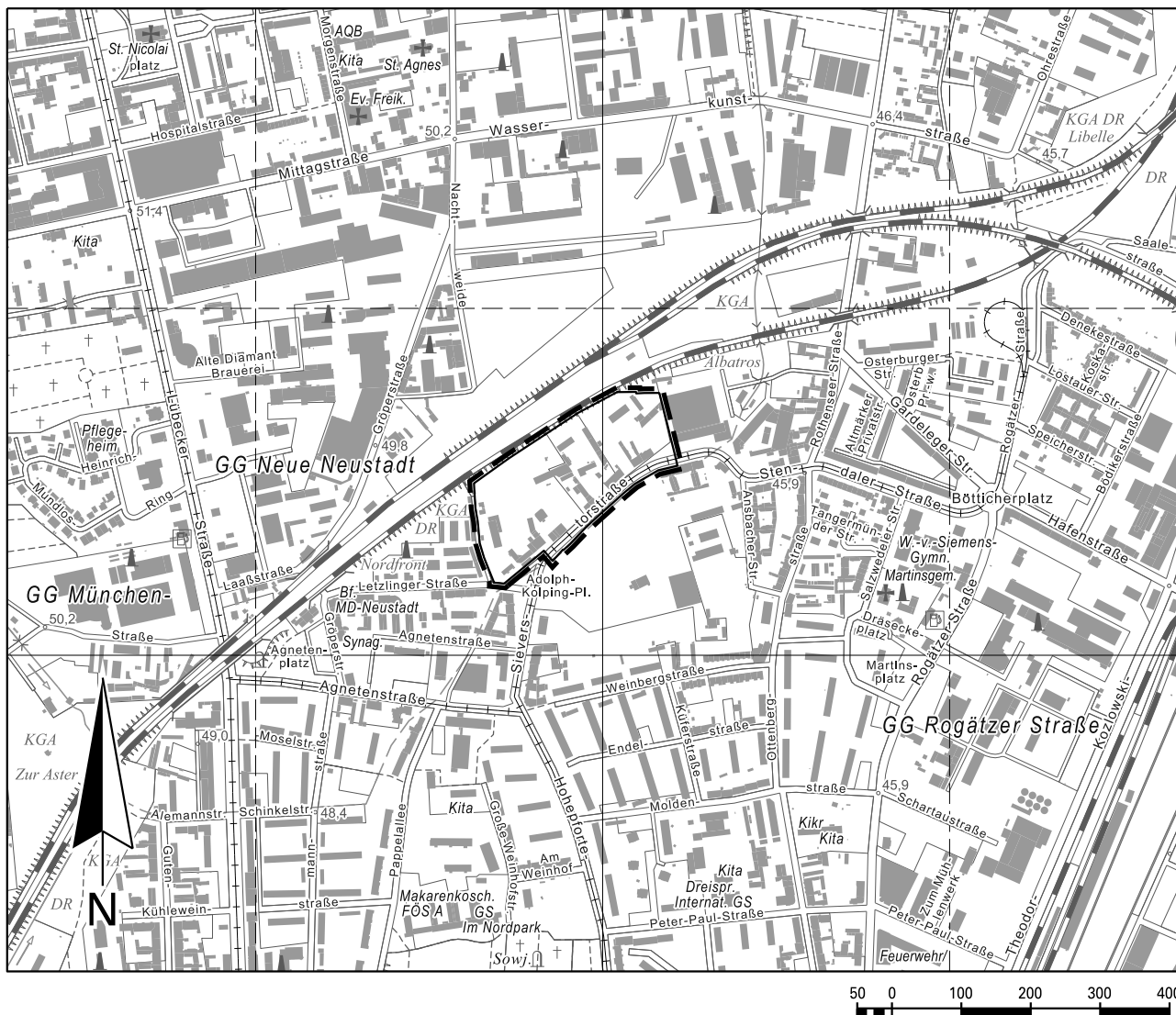
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Änderung des Geltungsbereiches und Entwurf

Bebauungsplan Nr. 174 - 5

DS0385/18 Anlage 1

Bezeichnung: Sieverstorstraße 39 - 51



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 07/2018

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174-5 umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Bahndammes (Südgrenze des Flurstücks 283/3 der Flur 275), von der Nordgrenze der Flurstücke 1258/19 und 1255/18 (beide Flur 274);
- im Osten: von der Westgrenze des Grundstücks Sieverstorstraße 33 (Westgrenze der Flurstücke 1256/10 und 10485), sowie von der südlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10485 (Flur 274);
- im Süden: von der Südgrenze der Sieverstorstraße (Südgrenze Flurstück 10489) bis zum Adolph-Kolping-Platz, weiter von der Nordgrenze des Adolph-Kolping-Platzes (Nordgrenze des Flurstücks 10489 der Flur 274);
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 1255/18 (Flur 274).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-5.1 „Leipziger Chaussee/Südlich Karl-Liebknecht-Siedlung“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 1. November 2018 beschlossen:

1. Der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 428-5.1 „Leipziger Chaussee/ südlich Karl-Liebknecht-Siedlung“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 428-5.1 „Leipziger Chaussee/ südlich Karl-Liebknecht-Siedlung“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 07.11.2018

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

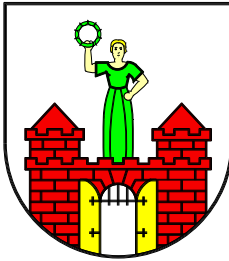
1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-5.1 „Leipziger Chaussee/südlich Karl-Liebknecht-Siedlung“ mit dem Stand August 2018, die Begründung mit dem Stand August 2018, Blatt 1 und Blatt 2 des Vorhaben- und Erschließungsplanes, der Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaftsbild; Mensch; Kultur- und sonstige Sachgüter), die Eingriffs- und Bestandsbilanzierung als Anlage U1 zur Begründung, die Darstellungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen als Anlage zur Begründung, die Gehölzliste als Anlage U2 der Begründung, die Schalltechnische Untersuchung vom 16.05.2018 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 03.07.2018, der Unteren Wasserbehörde vom 04.07.2018, der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.07.2018 und der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 08.08.2018 liegen

in der Zeit vom **26.11.2018 bis 04.01.2019**

im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
- durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de
- vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

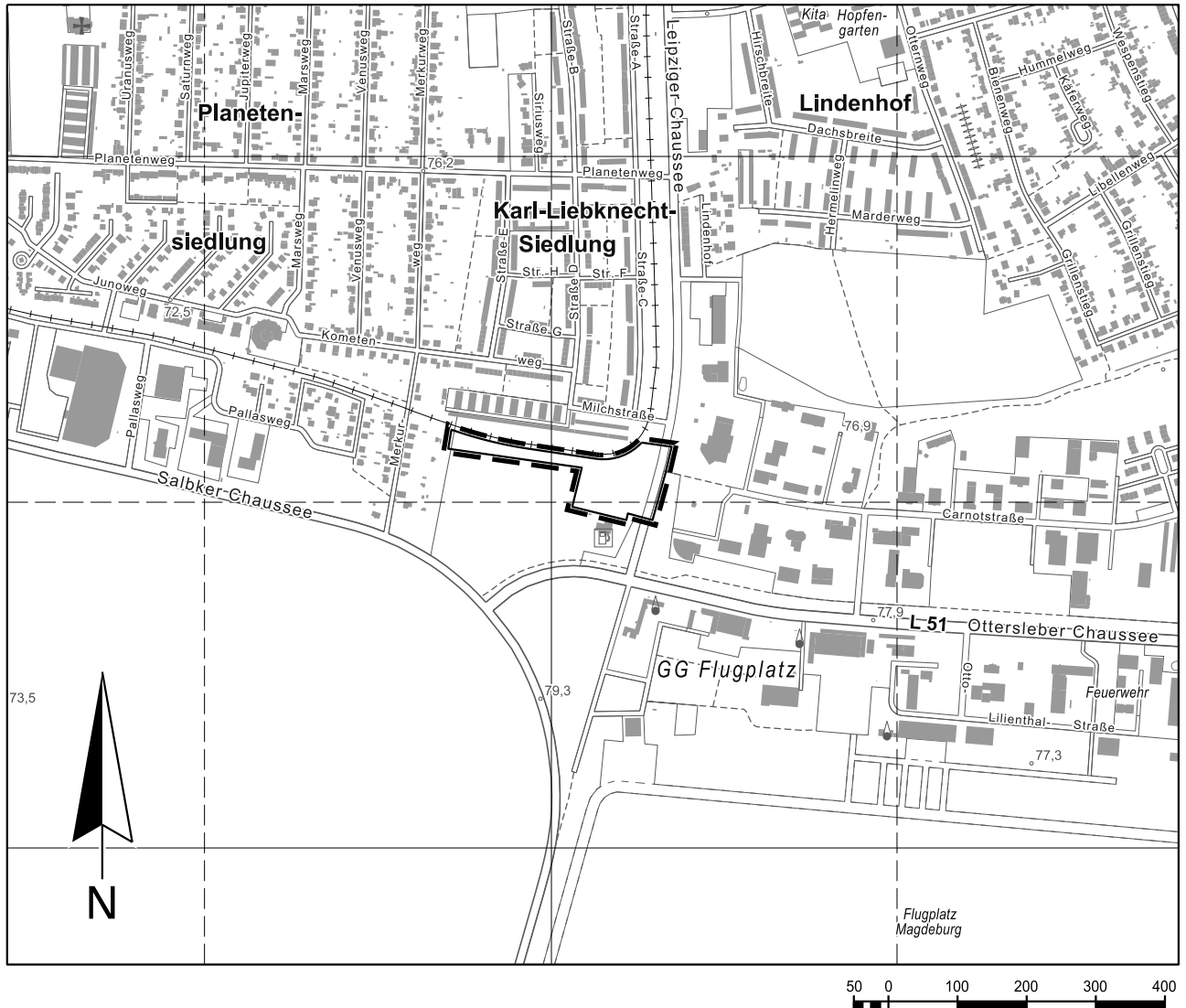


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 1. Änderung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 428 - 5.1 DS0396/18 Anlage 1

Bezeichnung: Leipziger Chaussee/ südlich Karl-Liebknecht-Siedlung



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2018



Räumlicher Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 428-5.1 umgrenzt:

- im Norden: durch die Straßenbahnlinie, die Südgrenze des Flurstücks 10202 (Flur 611) und deren Verlängerung nach Osten bis zur Ostgrenze der Leipziger Chaussee (Ostgrenze Straßenflurstück 103/2, Flur 611),
- im Osten: durch die Ostgrenze der Leipziger Chaussee (teilweise),
- im Süden: durch eine gedachte Linie, die im rechten Winkel von der Ostgrenze der Leipziger Straße nach Westen zur Nordgrenze des Flurstücks 33/6 (Flur 611) führt, durch die Nord- und die Westgrenze (teilweise) dieses Flurstücks, sowie die Nordgrenze des Flurstücks 33/8 (Flur 611), verlängert in westliche Richtung um 24 m,
- im Westen: durch eine gedachte Linie, die im rechten Winkel vom westlichen Endpunkt der Südgrenze nach Norden verläuft und in einem Abstand von ca. 12 m zur Nordgrenze parallel bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 10201 (Flur 611) und dieser in Richtung Norden bis auf die südliche Grenze des Flurstücks 10202 (Flur 611) grenzt.

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des am 1. November 2015 in Kraft getreten Bundesmeldegesetzes ist jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 50 Abs. 5 und § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes sowie nach § 36 Abs. 2 BMG hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten und der Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes ohne Angaben von Gründen kostenfrei bis auf Widerruf zu widersprechen.

Personen, die mit Hauptwohnsitz in Magdeburg gemeldet sind und mit den vorgenannten Auskünften nicht einverstanden sind, können dies der Meldebehörde der

Landeshauptstadt Magdeburg
Bürgerservice und Ordnungsamt
Fachdienst Bürgerservice
39090 Magdeburg

schriftlich erklären.

Anträge auf Einrichtung einer Auskunft-/Übermittlungssperre können auch direkt in den folgenden Bürgerbüros der Landeshauptstadt gestellt bzw. abgegeben werden:

- BürgerBüro Mitte, Leiterstraße 2a
- BürgerBüro West, Bruno-Beye-Ring 50
- BürgerBüro Nord, Lübecker Straße 32
- BürgerBüro Ost, Tessenowstraße 15
- BürgerBüro Süd, Salbker Chaussee 67
- Mobiles BürgerBüro (Standort und Öffnungszeiten unter der Behördenrufnummer 115)

Für die Antragstellung können die durch den Bürgerservice unter www.magdeburg.de/buergerservice angebotenen Formulare genutzt werden.

Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.

Magdeburg, den 06.11.2018

Ehlenberger
Fachbereichsleiter 32